

Rechtsauskunft

Gebühren der staatlichen Mittelschulen für freiwilligen Instrumentalunterricht

Sachverhalt:

Haben auch stipendienberechtigte Schülerinnen und Schüler die Gebühr für den freiwilligen Instrumentalunterricht zu entrichten?

Rechtslage:

Gemäss Nr. 3, 31 und 32 des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen (sGS 215.15; abgekürzt TSG) haben grundsätzlich sämtliche Schülerinnen und Schüler für den freiwilligen Unterricht Fr. 1450.- zu entrichten. Auf Gesuch hin reduziert sich die Gebühr für weitere Schülerinnen und Schüler einer Familie auf Fr. 1040.-. Dieses Gesuch ist nicht weiter zu begründen.

Die Höhe der Stipendien wird von den Gebühren nicht beeinflusst, da es sich um freiwilligen Unterricht handelt. Gemäss Ziff. 3 TSG kann die Rektorin oder der Rektor in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. In der Begründung des Gesuchs muss hinreichend dargelegt werden, dass ein Härtefall vorliegt.

Mithin ist sämtlichen Schülerinnen und Schülern, welche den freiwilligen Instrumentalunterricht besuchen, die entsprechende Rechnung zu stellen. Eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühr kann nur auf Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor gutgeheissen werden. Es ist auch bei Stipendienberechtigten zu prüfen, ob ein Härtefall vorliegt. Die Gesuche sind für die Finanzkontrolle aufzubewahren.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko, überarbeitet cp, August 2012, geprüft ha / Juli 2022